

Federf. Stadamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	02.11.2004	
Rat	Bürgermeister Roland	04.11.2004	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Schulausschuss;

hier: Festlegung der Zahl der Ausschusssitze und Wahlen

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

- I. Gem. § 12 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1995 (GV.NRW Seite 155/SGV NRW Seite 223), bilden die Kreise, die kreisfreien Städte und die großen kreisangehörigen Städte für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse.

Gem. § 12 Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz wird der Schulausschuss nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreter der Lehrerschaft zur ständigen Beratung berufen werden.

Wird gem. § 12 Abs. 4 Schulverwaltungsgesetz ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, finden die Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter (Kirchen und Schulen) auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleiben.

II. Festlegung der Zahl der Ausschusssitze

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NW regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Dies beinhaltet auch, dass der Rat grundsätzlich die Zahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter nach seinem freien Ermessen bestimmen kann. Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 13.3.1995 regelt sich die Vertretung eines Ausschussmitgliedes, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

III. Wahlen

§ 50 Abs. 3 GO NW regelt die Besetzung der Ausschüsse wie folgt:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlvorgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los.“

Die Grundsätze der Verhältniswahl beruhen darauf, dass die Ausschusssitze auf die von den Fraktionen oder Gruppen des Rates aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber namentlich aufgeführt sind, nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt werden. Bei der Besetzung der Ausschüsse nach § 50 Abs. 3 Go NW ist zwingend das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren anzuwenden.

IV. Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern

Gem. § 58 Abs. 1 Sätze 7 - 10 GO NW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NW hat ein Ratsmitglied das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 - 10 gelten entsprechend.

V. Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern gem. § 12 Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz

Wie bereits ausgeführt, ist gem. § 12 Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreter der Lehrerschaft zur ständigen Beratung berufen werden. Die Vorschläge der Kirchen und der verschiedenen Schulformen sind als Anlage beigefügt.

Anlage

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

V. Vertreter der Schulen

Gem. § 12 Abs. 2 Satz 3 Schulverwaltungsgesetz werden als beratende Mitglieder in den Schulausschuss berufen:

a) ordentl. beratende Mitglieder

b) stellv. beratende Mitglieder

Der Bürgermeister

- Roland -

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: